

*Franziskanerhof, Barfüssergasse 28
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 60 30
Telefax 032 627 76 83*

An den Regierungsrat

21. Februar 2018

Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft für das Jahr 2017

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frauen Regierungsrätinnen und Herren Regierungsräte

Gemäss § 113 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation erstattet der Oberstaatsanwalt dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Gemäss § 4 Bst. e der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft wurde dieser Bericht vorgängig durch die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft genehmigt.

Der vorliegende Bericht orientiert sich in Struktur und Umfang weitgehend am Bericht des Vorjahres. Damit wird eine gewisse Vergleichbarkeit der Darstellung angestrebt.

1. Allgemeines

Die Staatsanwaltschaft kann erneut über ein Rekordjahr berichten. Leider betrifft dies nicht nur die Verfahrenseingänge und die Erledigungszahlen, sondern auch die daraus resultierende Pendenzen-situation.

Auch dieses Jahr fanden regelmässige Treffen mit der Polizei, der Jugendanwaltschaft, der Anwaltschaft und den Gerichten statt, um über den Einzelfall hinausgehende wichtige Schnittstellenfragen zu besprechen. Das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zu diesen Organisationen erachten wir als sehr gut.

2. Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen Geschäfte mit insgesamt 34'861 (32'839)¹ Beschuldigten ein. Dazu kam der Übertrag aus dem vorhergehenden Kalenderjahr von 4'783 (4'082). Das ergibt 39'644 (36'921) beschuldigte Personen. Die statistische Geschäftslast liegt damit deutlich höher als im Vorjahr, welches auch bereits auf Rekordhöhe abgeschlossen hatte. Sehr belastend ist, dass diese Zunahme nicht nur das Massengeschäft (Übertretungsanzeigen) betrifft. Auch die Eingänge der Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen liegen mit 6'135 (5'801) deutlich über dem Rekord aus dem Jahr 2015 (5'968) und damit 11,5 % über dem Planwert von 5'500.

34'168 (32'138) dieser Fälle konnten erledigt werden; am Jahresende waren noch Verfahren mit 5'476 (4'783) Betroffenen pendent. Die Pendenzenlage hat sich damit um 693 Verfahren verschlechtert. Besorgniserregend ist die Erhöhung der Pendenzenlast bei den Verbrechen und Vergehen, welche von 2'758 auf 3'105 Verfahren angestiegen ist und damit bereits 605 Verfahren oder gut 24 % über dem Planwert liegt.

Einige weitere statistische Befunde:

- **Verfahrensdauer:** Der Anteil der innert sechs Arbeitstagen erledigten Anzeigen lag 2017 bei ungefähr 25 (22) Prozent. Bis zum Ablauf von drei Monaten seit Eingang waren insgesamt rund 85 (92), bis zum Ablauf von sechs Monaten 96 (96) Prozent der Geschäfte erledigt. In 719 (680) Fällen betrug die Verfahrensdauer mehr als ein Jahr. Dabei ist zu beachten, dass das JURIS bei diesem Suchlauf die Verfahrensdauer der erledigten Verfahren misst und nicht die aktuelle Altersstruktur abbildet. Nach der zusätzlich geführten Statistik über das Alter der aktuellen Pendenzen ergibt sich, ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren, die folgende Struktur: 79,1 (81,3) Prozent der hängigen Geschäfte sind weniger als ein Jahr alt, das Alter von 14,7 (12,9) Prozent liegt zwischen zwölf und 30 Monaten, 6,2 (5,8) Prozent sind noch älter. Die Anzahl der älteren Verfahren ist also angestiegen, obschon relativ viele solche Verfahren erledigt werden konnten.
- **Haftgeschäfte:** Im Berichtsjahr hat die Staatsanwaltschaft 234 (236) Haftanträge gestellt, das heisst Anträge auf Anordnung oder Verlängerung der Untersuchungshaft, auf Ersatzmassnahmen oder auf Anordnung der Sicherheitshaft. In 132 (136) Fällen ging es dabei um die erstmalige Anordnung von Untersuchungshaft und damit um einen Prozess, in welchem Polizei und Staatsanwaltschaft unter grossem (Zeit-) Druck stehen.
- **Überweisungen und Anklagen an die Gerichte:** Die Staatsanwaltschaft hat den erstinstanzlichen Gerichten mehr beschuldigte Personen überwiesen als im Vorjahr. Insgesamt gingen 480 (2016: 398, 2015: 339²) Fälle zur Beurteilung an die Gerichte, auch dies eine eindruckliche Steigerung. Eigentliche Anklagen (ohne Festhalten an Strafbefehlen) erhob die Staatsanwaltschaft 111 (2016: 126, 2015: 109) in Präsidialkompetenz und 100 (2016: 115, 2015: 80) in Amtsgerichtskompetenz. Das Total der eigentlichen Anklagen liegt somit auf dem sehr hohen Wert von 211 (2016: 241, 2015: 189, 2014: 188, 2013: 173, 2012: 175, 2011: 177), wobei der letztjährige Rekord wohl lediglich deshalb nicht erreicht worden sein dürfte, weil die Abteilung Wirtschaftsdelikte und organisierte Kriminalität es im Vorjahr geschafft hatte, den aus der Zeit ihrer dauerhaften Überlastung stammenden Anklagenrückstau abzubauen. Auch der Anteil der Anklagen mit persönlichem Auftritt

¹ In Klammern, wenn nichts anderes vermerkt, die Vergleichszahl aus dem Vorjahr.

² Hinweis: Die Vorjahreszahlen stimmen in diesem Abschnitt nicht mit den Geschäftsberichten 2013 bis 2015 überein. Grund: Entdeckung und Korrektur eines die Statistik verfälschenden Registraturfehlers.

der Staatsanwaltschaft vor Gericht war mit 143 (2016: 155, 2015: 108, 2014: 121, 2013: 94, 2012: 62, 2011: 58) wiederum extrem hoch.

- Die Anzahl Leichenschauverfahren, in welchen die Staatsanwaltschaft unabhängig von einem konkreten Tatverdacht sämtliche sogenannte „aussergewöhnlichen Todesfälle“ mit eventuell nicht natürlicher Todesursache untersucht, belief sich im Berichtsjahr auf 139 (153).
- Einsprachen: Gegen die insgesamt 27'713 (26'914) Strafbefehle wurden 1'423 (1'465) Einsprachen erhoben und davon 339 (334) zurückgezogen. Über das Gesamte beträgt die Einsprachequote 5,1 (5,4) Prozent, unter Berücksichtigung der Rückzüge noch 3,9 (4,2) Prozent. Naturgemäss unterscheidet sich die Quote nach der Schwere des Delikts. Die nicht zurückgezogenen Einsprachen machen bei den Übertretungen 2,7 (3,2) Prozent aus, bei den Verbrechen und Vergehen 13,0 (12,0) Prozent.
- Beschwerden: Gegen die Staatsanwaltschaft wurden im Berichtszeitraum 170 (122) Beschwerden erhoben. Nach der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft lauteten die Entscheide der Beschwerdekammer dieses Jahr in 38 (2016: 47, 2015: 38) Prozent auf Nichteintreten, 30 (2016: 34, 2015: 41) Prozent auf Abweisung und 24 (2016: 11, 2015: 16) Prozent auf ganze oder teilweise Gutheissung. 8 (2016: 9, 2015: 6) Prozent der Beschwerden konnten durch Abschreibung erledigt werden.

Da hier die Quote der ganz oder teilweise gutgeheissenen Beschwerden höher ist als in früheren Jahren, wurden diese Fälle einer vertieften Auswertung unterzogen. Diese hat ergeben, dass die Schwankung zufällig sein dürfte. Bei rund einem Viertel dieser Verfahren richtete sich die Beschwerde gegen einen Gerichtsentscheid und nicht direkt gegen eine Verfügung der Staatsanwaltschaft. In lediglich vier Fällen ging es darum, dass die Staatsanwaltschaft ein Verfahren durch eine Nichtanhandnahme- oder eine Einstellungsverfügung erledigen oder es sistieren wollte und das Obergericht auf Beschwerde hin anordnete, dass weiterermittelt oder angeklagt werden müsse. Bei den allermeisten ganz oder teilweise gutgeheissenen Beschwerden ging es um einzelne Aspekte von Nebenpunkten, beispielsweise die Höhe von Anwaltshonoraren, die Auferlegung oder den Erlass von Verfahrenskosten, den Umgang mit beschlagnahmten Gegenständen oder Vermögenswerten (z. Bsp.: Darf oder muss ein beschlagnahmter Vermögenswert vorzeitig der mutmasslich geschädigten Partei ausgehändigt werden oder nicht?) oder Modalitäten des Haftregimes. Auch Detailfragen sind manchmal sehr komplex. In einem Verfahren wurde der Staatsanwaltschaft beispielsweise verboten, der Briefkontrolle unterliegende Schreiben eines psychisch angeschlagenen Untersuchungsgefangenen in Kopie zu den Akten zu nehmen, obschon die Briefe möglicherweise von Interesse für den psychiatrischen Sachverständigen hätten sein können und zudem indirekt als Aufforderung an Drittpersonen zur Einflussnahme auf das Opfer verstanden werden konnten. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass wir die ganz oder teilweise verlorenen Beschwerdeverfahren nicht nur Ende Jahr, sondern zeitnah analysieren. Die Verfahrensleiter haben zu jedem einzelnen Fall einen kurzen Bericht zu erstatten. Sodann wird durch die Führung beurteilt, ob Handlungsbedarf besteht, sei es durch Einflussnahme auf den konkreten Einzelfall oder durch Aufnahme der Problematik in unser internes Weiterbildungsprogramm.

Im letzten Geschäftsbericht berichteten wir darüber, dass sich die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem extrem belastenden älteren Verfahren, in welchem es um schwerste Misshandlungen an zwei Kleinkindern geht, mit verschiedenen Beschwerden an das Bundesgericht dagegen zur Wehr setzte, dass umfangreiche verdeckte Zwangsmassnahmen von der Beschwerdekammer als unzulässig erklärt worden waren. Diese Beschwerdeführung war erfolgreich. Zwischenzeitlich hat das Bundesgericht sowohl bezüg-

lich der Durchführung einer technischen Wohnungsüberwachung (Audioüberwachung) als auch bezüglich des Einsatzes von verdeckten Ermittlern festgestellt, dass diese Massnahmen rechtmässig erfolgten.

- Urteilkontrolle: Im Berichtsjahr hatte die Oberstaatsanwaltschaft 538 (464) Urteile der erstinstanzlichen Gerichte und der Strafkammer des Obergerichts auf die Notwendigkeit oder Opportunität der Einlegung eines staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittels zu überprüfen. In 97 (74) neuen Fällen beteiligte sich die Staatsanwaltschaft an Berufungsverfahren, die in ihrer Mehrzahl durch die beschuldigten Personen angestrengt wurden.
- Internationale Rechtshilfe: Im Jahr 2016 gingen für 124 (153) Beschuldigte total 94 (122) Ersuchen ausländischer Behörden ein. Erledigt werden konnten 89 (114) Gesuche, so dass die Pendenzen 44 (39) leicht anstiegen.

Zusammenfassend ist heuer in aller Klarheit festzuhalten: Die Staatsanwaltschaft ist überlastet. Die Hauptursachen wurden bereits im letzten Jahresbericht erwähnt. Durch Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen - namentlich die generelle Verschärfung der Strafzumessung, die Schaffung strengerer Straftatbestände (Rasertatbestand), die strengere Qualifikation von Delikten zum Nachteil von Sozialversicherungen und Sozialhilfe sowie die Einführung des neuen Landesverweisungsrechts - wurde der durchschnittliche Aufwand für die einzelnen Verfahren deutlich erhöht. Zusätzlich steigen die Geschäftseingänge immer stärker an und dies namentlich im Bereich der arbeitsintensiven Verbrechen und Vergehen, welche im Berichtsjahr 11,5 % über Plan liegen. In dieser Situation reichte eine gute Leistung der Staatsanwaltschaft - sämtliche Erledigungszahlen liegen zwischen 5,2 % (Erledigung von Verbrechen und Vergehen) und 20 % (Überweisungen an Gerichte ohne Einsprache) über den Planwerten - nicht aus, um ein empfindliches neuerliches Ansteigen der Pendenzen zu verhindern.

Dank dem Institut des abgekürzten Verfahrens ist die Situation nicht noch schlimmer. Im Berichtsjahr wurden 53 beschuldigte Personen im abgekürzten Verfahren angeklagt. Dieses Jahr ging es bei knapp der Hälfte dieser Verfahren um Diebstahls- (18) und Raubdelikte (7). Der Anteil der Betäubungsmitteldelikte ging im Vergleich zum Vorjahr von 30 auf zwölf zurück. Ebenfalls einen markanten Rückgang von acht auf ein Verfahren gab es im Bereich Menschenhandel / Förderung Prostitution. Gleich gross wie im Vorjahr blieb die Anzahl Raserverfahren (5). Vereinzelt ging es auch um Pornographie, sexuelle Übergriffe, Körperverletzung, Betrug, üble Nachrede oder Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz.

Die Entwicklung der Kriminalität zeigte im Berichtsjahr keine besonderen Auffälligkeiten. Wegen vollendeter Tötung wurde in vier Fällen die Strafverfolgung eröffnet. Zwei Tötungen wurden mit Schusswaffen verursacht, wobei diese beiden Delikte sich innerhalb der Verwandtschaft abspielten. In einem Fall stellte sich der Schütze nach der Tat, im anderen richtete er sich selbst. Bei den beiden anderen Verfahren ergab sich im Zusammenhang mit der Untersuchung von aussergewöhnlichen Todesfällen ein gewisser Verdacht darauf, dass andere Personen auf widerrechtliche Weise in die Tötung involviert gewesen sein könnten. In zwei weiteren Verfahren geht es nicht um vollendete Delikte sondern besteht der Verdacht auf versuchte vorsätzliche Tötung. Diesen beiden Fällen ist gemeinsam, dass sich die erfolgte (lebensgefährliche Stichverletzung) oder geplante Gewalt im Zusammenhang mit Vermögensdelikten (z. Bsp. Raub) ereignete.

Die per 1. Oktober 2016 wieder eingeführte gerichtliche Landesverweisung hat sich nun erstmals auf ein ganzes Berichtsjahr ausgewirkt. Sie verursacht zweifelsfrei eine namhafte Mehrbelastung. Präzise gemessen werden kann diese nach wie vor nicht. Insgesamt wurden im Jahr 2017 dreissig ausländische Staatsangehörige verbunden mit einem Antrag auf Landesverweisung vor Gericht angeklagt. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Personen ohne geregeltes Aufenthaltsrecht in der Schweiz, welche vermutlich auch vor der Gesetzesänderung vor Gericht angeklagt

worden wären. In diesen Fällen ist der durch die Gesetzesänderung verursachte Mehraufwand (zusätzliche Abklärungen etc.) schwierig einzuschätzen. Nicht verschwiegen werden soll, dass in diesen Fällen auch der Mehrwert nicht evident ist. Denn es ist fraglich, ob die gerichtliche Landesverweisung die Wirkung der nach früherem Recht vorgesehenen fremdenpolizeilichen Fernhaltungsmassnahmen in solchen Fällen übersteigt. Aber auch dieses Jahr kam es wieder vor, dass ein einzelnes Verfahren gegen ausländische Beschuldigte einen viel grösseren Aufwand verursachte, als wenn es nach altem Recht hätte behandelt werden können. Exemplarisch erwähnt werden kann das Beispiel von vier ausländischen Personen, denen ein Ladendiebstahl (Lebensmittel, Kosmetika etc. im Deliktsbetrag von ca. CHF 500.--) nachgewiesen werden konnte, bei welchem sie arbeitsteilig zusammengewirkt hatten. Ebenfalls konnte erstellt werden, dass diese Gruppe mit der Bereitschaft zur Begehung weiterer solcher Delikte gehandelt hatte, ansonsten es sich nicht rentiert hätte, extra einen Personenwagen für ihre Fahrt in die Schweiz zu mieten. Aufgrund des neuen Landesverweisungsrechts war es nicht möglich, diese drei Männer und eine Frau so schnell als möglich per Strafbefehl angemessen zu bestrafen und sie der Fremdenpolizei zu überstellen. Stattdessen musste jedem der Beteiligten eine notwendige Verteidigung beigeordnet werden. Zudem mussten die Personen bis zur Hauptverhandlung in Haft belassen werden. Der zuständige Staatsanwalt hatte die Beschuldigten ausführlich zu befragen, musste pro Beschuldigten zwei einlässliche Anträge an das Haftgericht formulieren, hatte eine fünfseitige Anklageschrift zu verfassen und die Anklage persönlich vor Gericht zu vertreten. Der alleine für dieses Verfahren durch das neue Recht verursachte Mehraufwand kann wie folgt veranschlagt werden: Kosten der amtlichen Verteidigungen CHF 24'488.55 / Zusätzliche Auslagen ca. CHF 3'000.-- / Kosten für 336 Tage Untersuchungs- und Sicherheitshaft ca. CHF 53'760.--. Hierzu kommt der Mehraufwand für die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, welcher alleine für den zuständigen Staatsanwalt eine gute Arbeitswoche betragen dürfte. Noch erheblich grösser wäre dieser Aufwand ausgefallen, wenn sich die Parteien nicht auf ein abgekürztes Verfahren hätten einigen können.

Kein unnötiger Mehraufwand verursacht wurde im Bereich der Bagatelldelinquenz, welche von Ausländern begangen wurde, die ihren Lebensmittelpunkt seit längerer Zeit in der Schweiz haben und über eine Niederlassungsbewilligung C oder eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen. Die Staatsanwaltschaft Solothurn hält sich hier an die Empfehlung der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz und ahndet auch im Deliktskatalog der obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 StGB) enthaltene Delikte per Strafbefehl, wenn die Anordnung einer Landesverweisung inklusive des damit verbundenen Entzuges der ausländerrechtlichen Bewilligung offensichtlich nicht verhältnismässig wäre und daher ein Härtefall (Art. 66a Abs. 2 StGB) gegeben ist. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind gehalten, die Härtefallklausel nur zurückhaltend anzuwenden und im Zweifelsfall den Entscheid dem Gericht zu überlassen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr in Anwendung der Härtefallklausel sieben Strafbefehle erlassen. Die höchste Sanktion, welche in diesen Fällen ausgesprochen wurde, belief sich auf eine bedingte Geldstrafe von 140 Tagessätzen. Dies aufgrund des folgenden Sachverhalts: Ein südländisches Ehepaar hatte eine tätliche Auseinandersetzung, in deren Verlauf sich die Ehefrau keineswegs zimperlich verhalten hatte. Schliesslich schubste der Ehemann seine Gattin in die Duschkabine, schloss sie im Badezimmer ein und legte sich schlafen. Die Ehefrau befand sich total rund drei Stunden im Badezimmer, konnte dann jedoch problemlos befreit werden, nachdem sie kurz nach Mitternacht aus dem geöffneten Fenster eine Anwohnerin auf sich aufmerksam machen und auf diesem Weg die Polizei verständigen konnte. Der wegen Freiheitsberaubung beschuldigte und verurteilte Ehemann lebt seit der Geburt in der Schweiz, hat Aufenthaltsbewilligung C und hat keine relevanten Vorstrafen.

3. Personelles

Das Berichtsjahr brachte personell wiederum einige Wechsel. In der Abteilung Olten fiel Staatsanwältin Judith Zimmermann zufolge Schwangerschaft und Mutterschaft längere Zeit aus und reichte per Ende Mutterschaftsurlaub ihre Demission ein. Die gleiche Abteilung war auch von der Demission von Staatsanwalt Michael Leutwyler betroffen, welcher vom Regierungsrat zum neuen Chef des Amtes für Justizvollzug ernannt wurde. Zu neuen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählt hat der Kantonsrat im November 2017 die damals bereits als ausserordentliche Staatsanwältin im Einsatz stehende Oltnerin Sarah Amrein und Ralph Müller, welcher bereits mehrjährige Erfahrung als Staatsanwalt in einem anderen Kanton hat. Kurz nach dieser Doppelwahl ging die Demission von Staatsanwältin Claudia Scartazzini ein. Dieser Abgang betrifft die auf Stufe Staatsanwältinnen/Staatsanwälte über Jahre hinweg äusserst stabile Abteilung Solothurn und führte indirekt zu einem weiteren Wechsel. Pascal Flückiger, der im Bezirk Bucheggberg wohnhafte Leitende Staatsanwalt der Abteilung Olten, tritt per Ende Februar 2018 von seiner Leitungsfunktion zurück und wechselt in die in der Abteilung Solothurn frei gewordene Staatsanwaltschaftsstelle. Daher ist zurzeit erneut ein Verfahren zur Wahl einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts für die Abteilung Olten im Gange.

Aufgrund der sehr hohen Eingangs- und Pendenzenlast wurden verschiedene Entlastungsmassnahmen umgesetzt. Namentlich wurde Sarah Amrein per 1. Mai 2017 für die Abteilung Olten zu 100% als ausserordentliche Staatsanwältin eingesetzt. Die Ressourcen der Abteilung Solothurn wurden durch Verlängerung des Einsatzes (Teilzeitpensum) eines ausserordentlichen Untersuchungsbeamten (Livio Studer) gestützt. Zuerst kam diese Entlastung dem Bereich Traffic zugut. Ab Mitte August fiel die Unterstützung der allgemeinen Abteilung zu, in welcher zwei erfahrene Untersuchungsbeamte (Raphaela Schumacher und Daniel Geisser) im Umfang von je 25 % erneut zu ausserordentlichen Staatsanwälten befördert wurden. Leider wurde die Wirkung dieser Entlastungsmassnahmen durch längere Vakanz (Mutterschaftsurlaub / Eintritt von Staatsanwalt Müller erfolgt zufolge sechsmonatiger Kündigungsfrist erst per 1. Juni 2018) und die anderweitig mit dem Austritt von erfahrenen Mitarbeitern zusammenhängenden Verluste weitgehend konsumiert. Um ein weiteres Ansteigen der Pendenzen im neuen Jahr wenn immer möglich zu verhindern, sind zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits weitere Entlastungsmassnahmen aufgegleist. So ist es gelungen, per 1. März 2018 beziehungsweise 1. April 2018, zwei ausserkantonale, erfahrene Strafverfolger zeitlich befristet als ausserordentliche Staatsanwälte des Kantons Solothurn zu gewinnen.

Neben Sarah Amrein trat auch Stephanie Abele im Berichtsjahr in die Staatsanwaltschaft ein, dies als Sachbearbeiterin im Fachbereich Geschäftskontrolle und Ordnungsbussen. Dieser Bereich, dem unter anderem die Ausfertigung des grössten Teils der Strafbefehle obliegt, war im Berichtsjahr im Übrigen von Vakanz und einem Leitungswechsel betroffen. Auch hier musste durch punktuelle Massnahmen, insbesondere vorübergehende Pensenaufstockungen von Teilzeitmitarbeiterinnen, sichergestellt werden, dass wir im Bereich des Massengeschäfts nicht in belastender Art und Weise in Rückstand geraten.

In den letzten Jahresberichten wurde bereits thematisiert, dass dauerhafte Verbesserungen der Ressourcen der Staatsanwaltschaft wohl unausweichlich sein dürften. Die Entwicklung im Berichtsjahr hat diese Vermutung zur Gewissheit werden lassen. Die Staatsanwaltschaft ist überlastet. Ihre Ressourcen sind zu schlank bemessen, als dass damit die stetig wachsenden Anforderungen aufgefangen werden könnten. Die Geschäftsleitung hat bereits beschlossen, dass im Verlauf des Jahres 2018 mit einem Antrag auf dauerhafte Ressourcenerhöhung an die Politik gelangt werden soll. Die entsprechenden Vorbereitungen sind im Gange.

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen Regierungsrätinnen und Herren Regierungsräte, für Ihre Unterstützung im Berichtsjahr und bitte Sie, unseren Geschäftsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Oberstaatsanwalt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hansjürg Brodbeck', written in a cursive style.

Hansjürg Brodbeck